

---

**199/A(E)-BR/2014**

---

**Eingebracht am 28.05.2014**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

des Bundesrates Werner Herbert, Hans-Jörg Jenewein  
und weiterer Bundesräte

betreffend dringend notwendige Maßnahmen für die Exekutive - sofortige deutliche  
Erhöhung und künftige automatische Valorisierung des Steuerfreibetrages im § 68  
Ab. 1 EStG

Das Budget des Bundesministeriums für Inneres ist in den letzten Jahren zwar  
gestiegen, dennoch sinkt im Jahr 2014 der Personalstand für die Exekutive. Die  
Bediensteten in den Landespolizeidirektionen müssen daher einen hohen zeitlichen  
Mehreinsatz leisten. Insgesamt sind bereits im Jahr 2013 in den  
Landespolizeidirektionen schon beinahe 5 Millionen Überstunden geleistet worden.

Die Regelungen des § 68 EStG (*Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge*)  
sind für die Exekutive sehr wichtig, insbesondere auch vor dem Hintergrund der  
Finanzkrise mit hoher Inflation, niedrigen Zinsen und der Kalten Progression, von der  
Exekutivbeamte gleichermaßen betroffen sind wie jeder Arbeitnehmer.

Der Freibetrag gemäß § 68 EStG in Höhe von vormals 4920.- Schilling - nunmehr  
360.- Euro - wurden seit vielen Jahren nicht mehr erhöht. Das Resultat ist, dass nicht  
einmal mehr die 2 Pauschalen für besondere Gefährdung und für  
exekutivdienstspezifische Erschwernisse zur Gänze steuerfrei ausbezahlt werden.  
Folglich werden einem Polizisten im Außendienst alle weiteren Zulagen und  
Zuschläge für besondere Erschwernisse, Gefahren, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie  
Nachtarbeit zur Gänze versteuert. Damit wurde das Prinzip einer Begünstigung  
dieser Arbeitsleistungen im Laufe der Jahre zur Gänze von der Inflation  
aufgefressen.

Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Bundesräte folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der zuständige Bundesminister für Finanzen wird ersucht, eine Regierungsvorlage vorzulegen, die umgehend eine deutliche Anhebung sowie künftig eine automatische Valorisierung der monatlichen Steuerfreiheit der Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge im § 68 (1) Einkommensteuergesetz 1988 sicherstellt.“

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Finanzausschuß vorgeschlagen*

Wien, am 28.5.2014